BEGRÜND UN G

DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 10023 IM GENEHMIGTEN BEBAUUNGS - PLAN VOM 5.2.1966 (GENEHMIGT VON DER BEZIRKSREGIERUNG DER PFALZ MIT RE. VOM 15.9.1966 · AZ : 421 · 521 LA 23/5) MIT 2 GESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN GEPLANT, WIRD AUS STÄDTE · BAULICHEM GESICHTSPUNKT MIT EINER 1 · GESCHOSSIGEN FLACHDACHBAUWEISE GEÄNDERT. DURCH DIESE BEBAU-UNG, DIE DEN WESTLICHEN ABSCHLUSS ZUM BEBAUUNGS-GEBIET SÜD · WEST BILDET. SOLL EINE BESSERE DORF - EINGANGSSITUATION SÜDLICH DER LANDSTRASSE NR. 493 GESCHAFFEN WERDEN.

DAS GESAMTGRUNDSTÜCK FL. NR. 10 023 WAR IM URSPRÜNG-LICHEN BEBAUUNGSPLAN ZU CA. 75% ERFASST. EINE SINN -VOLLE NUTZUNG DER RESTFLÄCHE WAR NICHT GEWÄHR-LEISTET.

GEGENÜBER DEN URSPRÜNGLICH FESTGESETZTEN KOSTEN ENTSTEHEN DER GEMEINDE DURCH DIESE MASSNAHME KEINE WEITEREN KOSTEN. DA DER BAUTRÄGER DIE INNERE ERSCHLIESSUNG (WEGEBAU, KANALBAU UND VERSORGUNGS-LEITUNGEN) SELBST ÜBERNIMMT.

TEXTLICHE FEST S ET Z UN G

- 1. AN DER GEPLANTEN STRASSENEINMÜNDUNG IN DIE LANDESSTRASSE IST DER SICHTWINKEL MIT SCHENKELLÄNGEN VON JEWEILS 50.00 AUF 20.00 m AN BAUFREI ZU HALTEN. DIE BEPFLANZUNG DARF DIE HÖHE VON 1.00 m. GEMESSEN VON STRASSENKRONE. NICHT ÜBERSCHREITEN. UND DIE EINZÄUNUNG DIE SICHT NICHT BEHINDERN.
- 2. SOWEIT DIE GRUNDSTÜCKE AN DIE LANDESSTRASSE ANGRENZEN, IST ENTLANG DER KLASSIFIZIERTEN STRASSE EINE LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG ZU ERRICHTEN.
- 3. DIE NACH § 4. ABSCHNITT 3. ZIFF. 6 BAU NVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN, SIND NICHT ZUGE-LASSEN.
- 4. DIE GARAGEN WERDEN ZENTRAL UM EINEN GARAGEN-HOF GEBAUT. ZUR AUSFÜHRUNG SIND NUR EINHEIT-LICHE FERTIGTEILGARAGEN AUS STAHLBETON ZUGE-LASSEN.
- 5. SOCKELHÖHEN DÜRFEN VON O.K. FUSSBODEN DES ERD-GESCHOSSES BIS O.K. STRASSENKRONE NICHT HÖHER ALS 0.50m ANGELEGT WERDEN.

6.

7.

8.

9.

DEF DIE UN®

HEI

DER DUN VON ÖFF OR1 AM

HE

WOI

G TE N I -NGS

NG -

3

RE S-

N T

) -:R 6. FÜR DIE REIHENHAUSBEBAUUNG SIND NUR FLACH-DÄCHER MIT EINER UMLAUFENDEN BANDWIRKUNG VON MAX. 0.50m ZUGELASSEN, DIE DACHHÖHEN DER EINZELNEN BAUGRUPPEN LIEGEN IN EINER EBENE.

- 7. EINFRIEDIGUNGEN DER VORGÄRTEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0.60 m ZULÄSSIG.
- 8. FASSADENGESTALTUNG: DACHRANDAUSBILDUNG IST NUR IN DUNKLEM MATERIAL ZULÄSSIG: MAUERWERK IST ZU VERPUTZEN UND HELL ZUSTREICHEN.
- 9. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZ -UNGEN DES ÄNDERUNGSPLANES I VOM 27.2.1970.

DER GEMEINDERAT HERXHEIM HAT AM 9. 10. 1972 DIE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAU -UNGSPLANES BESCHLOSSEN.

HERXHEIM, DEN 12.10.1972

(S)

Gemeindeverwaltung
6742 Herxheim

gez. Ehmer
Bürgermeister

DER ENTWURF DES ÄNDERUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS
VOM 23. 10. 1972 BIS 23. 11. 1972 EINSCHLIESSLICH
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND
AM 14. 10. 1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
WORDEN.

HERXHEIM. DEN 6.2. 1973

Verbandsgemeindeverwaltung 6742 Herxheim bei Landau/Pf.

gez.: Weiller